

Elektronische Tickets Preisstufe 0 (Stadtgebiet Münster)

Für die Ausgabe von elektronischen Tickets in der Preisstufe 0 (Stadtgebiet Münster) gelten die Tarifbestimmungen mit folgenden Erweiterungen:

1. Grundsatz

Elektronische Tickets basieren auf dem Standard ((eTicket Deutschland (eTicket).

Die Nutzung von eTicket-Tarifen ist für alle Fahrten in Bussen und Nahverkehrszügen mit Start- und Endpunkt innerhalb der Preisstufe 0 (Stadtgebiet Münster) möglich.

2. Produkte

Für die Preisstufe 0 im Stadtgebiet Münster werden folgende eTickets ausgegeben:

- 90MinutenTicket mit Vertrag
- 90MinutenTicket Prepaid
- FlexAbo
- ZeitTickets im Abo

3. Einzelbestimmungen

3.1 90 MinutenTicket

3.1.1 Zeitliche Gültigkeit



Voraussetzung für die Nutzung des 90MinutenTickets ist eine **aktivierte** Fahrtberechtigung. Diese gilt für bis zu vier Personen, davon maximal ein Erwachsener sowie drei Kinder (6-14 J.). Die Mitnahme eines Fahrrades anstelle einer Person ist nicht möglich. Für jede **aktivierte** Fahrtberechtigung gelten die Tarifbestimmungen des EinzelTickets (s. Tarifbestimmungen 4.1) mit dem Zusatz, dass ab dem Zeitpunkt der Aktivierung an einem eTicket-Lesegerät

beliebig viele Fahrten im Stadtgebiet Münster für einen Zeitraum von 90 Minuten möglich sind. Dieses beinhaltet auch Rück- und Rundfahrten.

3.1.2 Fahrtberechtigung

Bei jedem Fahrtantritt ist eine Fahrtberechtigung von 90 Minuten an einem eTicket-Lesegerät zu aktivieren. Nach Ablauf der 90 Minuten ist die weitere Aktivierung einer Fahrtberechtigung notwendig. Bei der Benutzung von Nahverkehrszügen innerhalb der Preisstufe 0 (Münster) ist die Aktivierung einer Fahrtberechtigung vor dem Einstieg an einem eTicket-Lesegerät an dem jeweiligen Bahnsteig vorzunehmen.



Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. In Ausnahmefällen kann die Geltungsdauer überschritten werden, wenn das Fahrtziel aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen in der vorgegebenen Zeit nicht erreicht werden kann.

3.1.3 90 MinutenTicket mit Vertrag

3.1.3.1 Abrechnung/Fahrpreis

Beim 90 MinutenTicket mit Vertrag wird für jeden Nutzungstag ein Tagespreis ermittelt. Um diesen zu ermitteln, werden alle Aktivierungen betrachtet, die zwischen 5:00 Uhr und 4:59 Uhr des Folgetages vorgenommen werden.

Fahrten pro Tag Abrechnung

1	1	Einzelpreis
2	2	Einzelpreis
3 und mehr	1	Tagespreis

Die jeweils gültigen Fahrpreise sind der Anlage 7 (Fahrpreistafel) der Tarifbestimmungen für den Münsterland-Tarif zu entnehmen.

Das ausgebende Verkehrsunternehmen wird den Kunden spätestens 5 Tage vor jedem Lastschriftinzug über Zeitpunkt und Betrag der jeweiligen Abbuchung benachrichtigen (SEPA-Vorabankündigung). Sollten die Abbuchungen von einem anderen Konto erfolgen als von dem Kundenkonto, ist der Kunde verpflichtet, seinerseits den für ihn zahlenden Kontoinhaber unverzüglich über die bevorstehenden Abbuchungen zu informieren.

3.1.3.2 Voraussetzung

Das 90MinutenTicket wird ausgegeben, wenn das ausgebende Unternehmen per Bestellschein ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld zum ersten Werktag des auf die Rechnung folgenden Monats bis auf weiteres von einem Girokonto abzubuchen.

Das Bestellformular beinhaltet auch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats für einen unbefristeten Zeitraum; längstens jedoch bis zur Abbuchung am ersten Werktag des auf die letzte Abrechnung folgenden Monats nach der Kündigung des Vertrages gem. Abschnitt 3.1.9 (Kündigung). Vor der Auslieferung des 90MinutenTickets ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich.

Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Ticket-Antrag entgegen zu nehmen.

Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten für die Bestellung und das Lastschriftverfahren erforderlich.

3.1.3.3 Beginn

Wenn das ausgefüllte Bestellformular mit SEPA-Lastschriftmandat bei dem ausgebenden Unternehmen vorliegt, ist die Nutzung des 90MinutenTickets direkt nach Erhalt der Chipkarte möglich.

3.1.3.4 Ausgabe

Das 90MinutenTicket ist als übertragbare eTicket-Chipkarte erhältlich, auf der die Gültigkeitsmerkmale elektronisch gespeichert sind.

3.1.3.5 Dauer

Der Vertrag zum 90MinutenTicket hat keine Mindestvertragslaufzeit. Solange der Vertrag nicht gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat.

Eine Abrechnung und der Versand einer Rechnung erfolgen nur, wenn Aktivierungen in den unter 3.1.3.1 genannten Zeiträumen vorgenommen wurden.

3.1.3.6 Änderungen der Daten

3.1.3.6.1 Konto



Soll der Fahrpreis von einem anderen Girokonto abgebucht werden, ist dem ausgebenden Verkehrsunternehmen ein neues SEPA-Lastschriftmandat (Vordruck) bis zum 1. eines Monats einzureichen.

3.1.3.6.2 Personalien / Wohnungswechsel

Änderungen der Personalien sowie ein Wohnungswechsel sind den ausgebenden Unternehmen umgehend schriftlich mitzuteilen.

3.1.3.7 Kündigung

3.1.3.7.1 Kündigung durch den Kunden

a) Ordentliche Kündigung

Das 90MinutenTicket kann bis zum 15. des Monats zum Monatsende schriftlich gegenüber dem Verkehrsunternehmen gekündigt werden. Wird dieser Termin versäumt, so gilt der Vertrag bis zum Ablauf des dann folgenden Monats.

3.1.3.7.2 Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

a) Ordentliche Kündigung:

Der Vertrag kann monatlich bis zum 15. des Monats zum Monatsende gekündigt werden. Wird dieser Termin versäumt, so gilt der Vertrag bis zum Ablauf desjenigen Monats als fortgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Kündigungserklärung dem Vertragspartnern vorliegt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

b) Außerordentliche Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen schriftlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Abbuchung gem. 3.1.3.9 nicht möglich ist oder der Kunde Änderungen seines Status dem Verkehrsunternehmen nicht angezeigt hat.

Ebenso ist eine außerordentliche Kündigung möglich, wenn bereits zwei Rücklastschriften innerhalb von 6 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird, wenn eine Bonitätsprüfung des Kunden durch ein zugelassenes Inkassounternehmen zu dem Ergebnis geführt hat, dass Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.

3.1.3.7.3 Verlust:

Bei Verlust oder Zerstörung einer eTicket-Chipkarte hat der Fahrgast Anspruch auf Ersatz

Der Fahrgast erhält, wenn er den Verlust schriftlich anzeigt, gegen Gebühr (siehe Anlage 1 der Tarifbestimmungen „Tafel für sonstige Entgelte“) eine Ersatzkarte. Die als abhanden gekommene oder als zerstört gemeldete eTicket-Chipkarte ist ungültig und wird elektronisch gesperrt. Bei Wiederauffinden ist sie unverzüglich an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

Für die abhanden gekommene oder zerstörte eTicket-Chipkarte wird Fahrgeld nicht erstattet. Wiederholt sich der Verlust, kann das ausgebende Unternehmen das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.

3.1.3.8 Fristgemäße Abbuchung:

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Girokonto zum ersten Werktag eines Monats bereitzuhalten. Das 90 MinutenTicket kann durch das ausgebende Unternehmen gesperrt werden, wenn der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat.

Für jede schriftliche Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro erhoben.

Zusätzlich entstandene Gebühren (z.B. Gebühren für Rücklastschriften) sind von dem Girokonto-Inhaber zu übernehmen.

3.1.3.8.1 90 MinutenTicket Prepaid

3.1.4.1 Abrechnung/Fahrpreis

Der Preis für eine Fahrtberechtigung ist der Anlage 7 (Fahrpreistafel) des Münsterland-Tarifs zu entnehmen. Er wird direkt nach Aktivierung an einem Lesegerät vom aufgeladenen Guthaben abgezogen. Ein Tagespreis wird nicht berechnet.

Das auf der Karte verbleibende Guthaben wird am Lesegerät angezeigt und kann ebenso an allen Ausgabestellen eingesehen werden.

3.1.4.2 Voraussetzung

Voraussetzung für den Erwerb ist eine Mindestaufladung von 5,00 EUR sowie die Hinterlegung eines Pfandbetrages von 5,00 EUR.



An allen Ausgabestellen kann das Guthaben in verschiedenen Höhen bis zu einem Maximalwert von 150,00 EUR aufgeladen werden. Ebenso ist dort die Rückgabe der Karte und Ausbezahlung des Pfandbetrages möglich.

3.1.4.3 Ausgabe

Das 90 MinutenTicket Prepaid ist als übertragbare eTicket-Chipkarte erhältlich

- bei allen Kundenzentren der Stadtwerke Münster,
- an allen Ticket-Automaten der Stadtwerke Münster
- und bei ausgewählten externen Vorverkaufsstellen im Stadtgebiet Münster (Informationen im Internet beachten).

Die Gültigkeitsmerkmale sind elektronisch auf der Karte gespeichert. Die Nutzung des 90 MinutenTicket Prepaid ist direkt nach Aufladung und Erhalt der Chipkarte möglich.

3.1.4.4 Rückgabe

Bei der Rückgabe in einem Kundenzentrum oder einer Vorverkaufsstelle der Stadtwerke Münster wird immer das noch vorhandene Guthaben sowie das Pfand vollständig ausgezahlt. Eine Rückgabe über die Automaten ist nicht möglich.

Die Auszahlung erfolgt in den externen Vorverkaufsstellen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 25,00 Euro. Darüber hinausgehende Auszahlungen können dort freiwillig vorgenommen werden. Ansonsten werden Beträge über 25,00 Euro in den Kundenzentren der Stadtwerke Münster erstattet. Eine Auszahlung von Restguthaben an Minderjährige wird nicht vorgenommen.

3.1.4.5 Verlust:

Bei Verlust oder Zerstörung einer Chipkarte mit Prepaid-Funktion hat der Fahrgast keinen Anspruch auf Ersatz und keinen Anspruch auf Erstattung des zum Datum des Verlustes/der Zerstörung auf der Karte aufgeladenen Guthabens.

Fahrgeld für eine abhanden gekommene oder zerstörte Chipkarte wird nicht erstattet.

3.2 FlexAbo

3.2.1 Zeitliche Gültigkeit

Das FlexAbo ist vom ersten bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats gültig.

Für die Abrechnung wird die zeitliche Gültigkeit für Fahrten im Hauptzeitraum und flexiblen Zeitraum unterschieden:

Fahrten im Hauptzeitraum sind:

- montags bis freitags ab 8:00 Uhr bis 4:59 Uhr – im Schienenverkehr bis 3:00 Uhr – des folgenden Tages
- samstags, sonn- und feiertags ohne Zeiteinschränkung bis 5:00 Uhr – im Schienenverkehr bis 3:00 Uhr – des folgenden Werktages

Fahrten im flexiblen Zeitraum sind:

- montags bis freitags von 5:00 Uhr bis 8:00 Uhr – im Schienenverkehr ab 3:00 Uhr

Für die Nutzung des FlexAbos ist eine im Bus/am Bahnsteig aktivierte Fahrtberechtigung Nutzungsvoraussetzung.

Für die Zuordnung in Hauptzeitraum bzw. flexiblen Zeitraum ist der Zeitpunkt der Aktivierung der Fahrtberechtigung maßgebend.

Der 24. und 31. Dezember gelten jeweils als Feiertag.

3.2.2 Fahrtberechtigung

Bei jedem Fahrtantritt innerhalb des flexiblen Zeitraumes ist eine zusätzliche Fahrtberechtigung an einem eTicket-Lesegerät zu aktivieren.

Bei der Benutzung von Nahverkehrszügen innerhalb der Preisstufe 0 (Münster) ist die Aktivierung einer Fahrtberechtigung vor dem Einstieg an einem eTicket-Lesegerät an dem jeweiligen Bahnsteig vorzunehmen.

3.2.3 Abrechnung/Fahrpreis

Für die Nutzung des Hauptzeitraumes wird ein monatlicher Grundpreis entsprechend der Fahrpreistafel für den Münsterland-Tarif gem. Anlage 7 berechnet. Zusätzlich wird für jeden Tag (montags bis freitags ausgenommen feiertags), an dem eine Fahrtberechtigung im flexiblen Zeitraum aktiviert wurde, so lange ein Aufpreis in Höhe von 1,00 Euro berechnet, bis der monatliche Maximalpreis in Höhe von 45,00 Euro erreicht ist.



Die Summe der Tagespreise eines Kalendermonats wird jeweils zum 15. des Folgemonats per SEPA-Lastschriftverfahren abgerechnet. Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung (per e-mail oder Post) fällig und ohne Abzug im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens zu zahlen.

Das ausgebende Verkehrsunternehmen wird den Kunden spätestens 5 Tage vor jedem Lastschrifteinzug über Zeitpunkt und Betrag der jeweiligen Abbuchung benachrichtigen (SEPA-Vorabankündigung). Sollten die Abbuchungen von einem anderen Konto erfolgen als von dem Kundenkonto, ist der Kunde verpflichtet, seinerseits den für ihn zahlenden Kontoinhaber unverzüglich über die bevorstehenden Abbuchungen zu informieren.

3.2.4 Voraussetzung

Das FlexAbo wird ausgegeben, wenn das ausgebende Unternehmen mit einem Bestellformular ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld am 15. des Folgemonats für die Dauer von 12 Monaten von einem Girokonto abzubuchen und im Falle der Verlängerung auch darüber hinaus. Das Bestellformular beinhaltet auch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats für einen unbefristeten Zeitraum; längstens jedoch bis zur Abrechnung im Folgemonat nach der Kündigung des Abos gem. 3.2.9 (Kündigung). Vor der Auslieferung des Abo-Tickets ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Abo-Antrag entgegen zu nehmen.

Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten für die Bestellung und das Lastschriftverfahren erforderlich.

3.2.5 Beginn

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Kalendermonats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats das Bestellformular mit SEPA-Lastschriftmandat bei dem ausgebenden Unternehmen vorliegt.

3.2.6 Ausgabe

Das FlexAbo wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, indem insbesondere der Name des Inhabers, sein Geburtsdatum und Geschlecht sowie die Geltungsdauer und der Geltungsbereich des Tickets als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen werden. Auf die Trägerkarte selbst werden zudem der Name des Inhabers, ein Lichtbild, die Ticketnummer, der Ticketname sowie der Geltungsbereich aufgedruckt. Die Trägerkarte gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Personalausweis, Reisepass).

Der Zusatznutzen entsprechend 4.2.3.4 der Tarifbestimmungen (Mitnahme von weiteren Personen) ist im FlexAbo nicht enthalten.

3.2.7 Dauer

Das Abonnement gilt für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat.

Bereits ausgelieferte, aber noch nicht bezahlte Tickets bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des ausgebenden Verkehrsunternehmens.

3.2.8 Änderungen

3.2.8.1 Konto



Soll der Fahrpreis von einem anderen Girokonto abgebucht werden, ist dem ausgebenden Verkehrsunternehmen ein neues SEPA-Lastschriftmandat (Vordruck) bis zum 1. eines Monats einzureichen.

3.2.8.2 Personalien/Wohnungswechsel

Änderungen der Personalien sowie ein Wohnungswechsel sind den ausgebenden Unternehmen umgehend schriftlich mitzuteilen.

3.2.9 Kündigung

3.2.9.1 Kündigung durch den Kunden

a) Ordentliche Kündigung:

Das Abonnement kann bis zum 15. des Monats zum Monatsende schriftlich gegenüber dem Verkehrsunternehmen gekündigt werden. Wird dieser Termin versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf des dann folgenden Monats.

Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen Maximalpreis des FlexAbos und dem unrabattierten Preis eines Monats-Tickets für den zurückgelegten Abo-Zeitraum erhoben.

Fällt bei einem Abonnement der nachzuberechnende Unterschiedsbetrag höher aus als die Forderung bei einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages (12 Monate), so erfolgt die Nachberechnung auf der Basis von 12 Monaten zum Abonnementpreis. Dieses gilt nicht, sofern der Kunde nach Ablauf der 12-Monatsfrist kündigt sowie im Todesfall.

b) Außerordentliche Kündigung:

Bei Fahrpreisänderungen ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats ab dem die Änderung in Kraft tritt zum Monatsende möglich. In diesem Fall wird die Nachberechnung entsprechend 3.2.9.1 a) nicht erhoben.

Erfolgt die Kündigung so spät, dass das Fahrgeld für den Kündigungsmonat bereits abgebucht ist, wird der Betrag unter Abzug eines eventuell anfallenden Bearbeitungsentgeltes gem. vorstehender Regelung zurücküberwiesen.

3.2.9.2 Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

a) Ordentliche Kündigung:

Der Abonnementvertrag kann nach Ablauf von 12 Monaten erstmalig bis zum 15. des Monats zum Monatsende gekündigt werden. Wird dieser Termin versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf desjenigen Monats als fortgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Kündigungserklärung dem Abonnenten vorliegt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

b) Außerordentliche Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen schriftlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Abbuchung gem. 3.2.11 nicht möglich. Ebenso ist eine außerordentliche Kündigung möglich, wenn bereits zwei Rücklastschriften innerhalb von 6 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird, oder wenn eine Bonitätsprüfung des Kunden durch ein zugelassenes Inkassounternehmen zu dem Ergebnis geführt hat, dass Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen. Zu zahlen ist dann der Unterschied zwischen Maximalpreis des FlexA-bos und dem unrabattierten Preis eines MonatsTickets für den zurückgelegten Abo-Zeitraum.

Fällt bei einem Abonnement der nachzuberechnende Unterschiedsbetrag höher aus als die Forderung bei einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages (12 Monate), so erfolgt die Nachberechnung auf der Basis von 12 Monaten zum Abonnementpreis. Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn der Kunde mindestens 1 Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder verstorben ist.

3.2.10 **Verlust:**

Bei Verlust oder Zerstörung einer Chipkarte hat der Fahrgast Anspruch auf Ersatz

Der Fahrgast erhält, wenn er den Verlust schriftlich anzeigt, gegen Gebühr (siehe Anlage 1 der Tarifbestimmungen „Tafel für sonstige Entgelte“) eine Ersatzkarte. Die als abhanden gekommene oder als zerstört gemeldete Chipkarte ist ungültig und wird elektronisch gesperrt. Bei Wiederauffinden ist sie unverzüglich an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

Für die abhanden gekommene oder zerstörte Chipkarte wird Fahrgeld nicht erstattet.

Wiederholt sich der Verlust, kann das ausgebende Unternehmen das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.

3.2.11 **Fristgemäße Abbuchung:**

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Girokonto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Das FlexAbo kann durch das ausgebende Unternehmen gesperrt werden, wenn der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat.

Für jede schriftliche Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro erhoben.

Zusätzlich entstandene Gebühren (z.B. Gebühren für Rücklastschriften) sind von dem Girokonto-Inhaber zu übernehmen.

3.2.12 **Erstattungen:**

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wird nur im Fall einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit von über 15 Tagen Dauer vorgenommen, die vom Fahrgast (Ticketinhaber) durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung des Krankenhauses und des entsprechenden Tickets nachgewiesen werden muss. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages wird je Benutzungstag von dem für das MonatsTicket im Abonnement entrichteten Beförderungsentgelt 1/30 abgezogen.

Eine Unterbrechung des Abonnements durch Urlaub ist nicht möglich.

3.2.13 **Kartenrückgabe**



Die Chipkarte des Abos ist spätestens 15 Tage nach Ablauf des Abonnements an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

4. Regelungen für Abo-Chipkarten

4.1 Nutzungsbereich

Die Nutzung der elektronischen Fahrtberechtigung auf einer Abo-Chipkarte ist für alle Fahrten mit Bussen und Nahverkehrszügen mit Start- und Endpunkt innerhalb der Preisstufe 0 (Münster) möglich. Außerhalb der Preisstufe 0 gelten weiterhin die aufgedruckten Gültigkeitsmerkmale.

4.2 Prüfung der Fahrtberechtigung

Bei jedem Fahrtantritt in einem Bus ist die Fahrtberechtigung einer Abo-Chipkarte an einem eTicket-Lesegerät prüfen zu lassen. Die optische und akustische Bestätigung des Lesegerätes ist abzuwarten.

Sollte in einem Bus kein elektronisches Lesegerät vorhanden sein, so sind dem Fahrpersonal die aufgedruckten Gültigkeitsmerkmale unaufgefordert vorzuzeigen.

4.3 Kartenrückgabe



Die Chipkarte des Abos ist spätestens 15 Tage nach Ablauf des Abonnements an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

5. Umgang mit nicht lesbaren Chipkarten

Ist eine Chipkarte nicht lesbar und trifft keiner der in den Beförderungsbedingungen unter Ziffer 7.3 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zu, so greifen folgende Regelungen:

5.1 Kontrolle durch das Prüfpersonal

a. Verkehrsunternehmenseigene Chipkarten ohne zusätzliche Applikationen

Bei einer Kontrolle durch das Prüfpersonal wird eine verkehrsunternehmenseigene Chipkarte ohne zusätzliche Applikationen

eingezogen und die Fahrgastdaten erhoben. Dem Fahrgast wird ein für 14 Tage gültiges ErsatzTicket ausgestellt, das ihm die Nutzung des ÖPNV ohne zusätzliche Kosten ermöglicht. Zudem wird ihm eine Bescheinigung mit den Erläuterungen des Vorgehens ausgedruckt. Die eingezogene Chipkarte wird im Backoffice des vertragsbetreuenden Verkehrsunternehmens geprüft und dem Fahrgast, sollte er einen gültigen Fahrausweis besessen haben, eine neue Chipkarte binnen 14 Tagen ab Kontrolle kostenfrei übermittelt.

b. Multiapplikative Chipkarten und Chipkarten, die nicht im Besitz eines Verkehrsunternehmens stehen

Bei der Kontrolle einer multiapplikativen Chipkarte oder einer Chipkarte, die nicht im Eigentum eines Verkehrsunternehmens befindlich ist, wird durch das Prüfpersonal ein „vorläufiges EBE“ ausgestellt. Der Ticketinhaber wird aufgefordert, sich mit seiner Ticketausgabestelle in Verbindung zu setzen, um die Chipkarte umzutauschen. Dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen ist durch den Kunden oder die ausgebende Stelle nachzuweisen, dass die Chip-karte gültig ist. In diesem Fall wird das „vorläufige EBE“ niedergeschlagen.

5.2 Einstiegskontrollsysteme (EKS)

Bei EKS wird eine Chipkarte unabhängig von ihrer Ausgabeart nicht eingezogen. Der Fahrgast wird aufgefordert, bei seiner vertragsbetreuenden Ausgabestelle die defekte Chipkarte einzureichen und eine neue Chipkarte zu beantragen. Hierzu wird dem Fahrgast ein Beleg ausgehändigt, dass seine Chipkarte nicht lesbar war, wie er einen Ersatz bekommt und dass ihm die Kosten für zusätzliche Tickets bei Nachweis der Gültigkeit seines eTickets erstattet werden. Der Nachweis ist entweder durch den Fahrgast selbst oder durch seine vertragsbetreuende Ausgabestelle zu erbringen. Der Fahrgast muss in finanzieller Vorleistung Tickets des Regeltarifs für seine Fahrten erwerben. Die Erstattung der Tickets des Regeltarifs wird bei allen den Tarif verkaufenden Verkehrsunternehmen vorgenommen.

6. Datenschutzbestimmungen für Abo-Chipkarten und 90 MinutenTicket

6.1 Kartenhinweise

Abo-Chipkarten und 90 MinutenTicket werden als elektronische Tickets (eTicket, auch in Form einer Kundenkarte) ausgegeben und gelten als Fahrausweis. Verwendet wird der bundesweite Standard „eTicket Deutschland“. Auf dem Chip des eTickets werden die jeweiligen Gültigkeitsmerkmale (Ticketart, räumliche Gültigkeit/ Preisstufe, zeitliche Gültigkeit, Übertragbarkeit, Kartenummer, bei einem eTicket mit Kundenvertrag zusätzlich Vorname und Name, Geschlecht, Geburtsjahr und -monat) verschlüsselt gespeichert. Das Verschlüsselungsverfahren wird laufend auf seine Sicherheit überprüft.

6.2 Nutzungsdaten

Durch die Verwendung einer Chipkarte an einem Lesegerät wird bei jedem Einstieg ein Kontrolldatensatz (Datum, Uhrzeit und Haltestelle) erstellt. Dieser wird im Lesegerät kurzzeitig zwischengespeichert und dort nach der Übermittlung an das Hintergrundsystem des jeweiligen Verkehrsunternehmens direkt gelöscht. Der Kontrolldatensatz wird pseudonymisiert erstellt und in den Hintergrundsystemen zur Gewährleistung der Systemsicherheit überprüft.

Bei einem FlexAbo/90 MinutenTicket wird der Kontrolldatensatz außerdem zum Zwecke der späteren Abrechnung genutzt.

Das Verkehrsunternehmen nutzt die pseudonymen Daten ausschließlich zur Marktanalyse sowie zur Optimierung des Angebotes. Es wird kein personenbezogenes Bewegungsprofil erstellt.

Auf Chipkarten des Standards „eTicket Deutschland“ werden die jeweils letzten 10 Nutzungen gespeichert. Diese können durch das Kontrollpersonal oder auf Wunsch des Kunden in den Kunden-Zentren der ausgebenden Verkehrsunternehmen eingesehen und gelöscht werden.